



Jungunternehmer/innen-Förderungsaktion (einschließlich Gründungsbonus)

RICHTLINIEN des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit in den Jahren 1999 bis 2006

in der Fassung vom 1. Jänner 2005

(gemäß § 4 des Bundesgesetzes über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 in der geltenden Fassung)

Gemäß den Bestimmungen des zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, im folgenden kurz **aws** genannt, abgeschlossenen Vertrages sind bei der Durchführung der privatwirtschaftlichen Aufgaben für diese Förderungsaktion durch die **aws** ausschließlich die nachstehenden Richtlinien zu beachten.

1. Ziel und Zweck der Förderung

Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieser Aktion sollen die Gründung bzw. die Übernahme von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbstständigen kleinen Unternehmen wesentlich unterstützen. Dies steht im Einklang mit den struktur- und regionalpolitischen Zielen der Europäischen Union, durch eine verstärkte Förderung der kleinen Unternehmen das Beschäftigungsvolumen, die Innovationskraft und die Dynamik der Wirtschaft zu erhöhen. Im Hinblick darauf können im Rahmen dieser Förderungsaktion geförderte Projekte zum Teil aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert werden.

2. Gegenstand

Gegenstand der Förderung ist das Ansparen und die Einbringung von Eigenmitteln in neugegründete bzw. übernommene Unternehmen sowie die Durchführung von Investitionen, die Finanzierung von Betriebsmitteln und die Aufnahme von Fremdkapital im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung bzw. -übernahme.

3. Persönliche Voraussetzungen

3.1. Förderungswerber können sein:

3.1.1. physische Personen, die

- a. ein kleines Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (wobei Unternehmen der Sektion „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ der Wirtschaftskammern von einer Förderung gem. 6.2. (Förderungszuschuss) und 6.5. (Haftungsübernahme) ausgeschlossen sind)
- b. ein kleines Unternehmen, das technische Dienstleistungen oder Infrastrukturdienstleistungen für Unternehmen gemäß Punkt a. erbringt, gründen oder übernehmen oder für die Gründung bzw. Übernahme eines solchen Unternehmens ansparen, dieses in der Folge zu einem wesentlichen Teil leiten, während

- der letzten 5 Jahre vor Gründung bzw. Übernahme des Unternehmens nicht wirtschaftlich selbstständig waren und eine bisherige unselbstständige Tätigkeit aufgeben (Jungunternehmer/in), und
- 3.1.2. juristische Personen sowie offene Handelsgesellschaften (Kommanditgesellschaften) und eingetragene Erwerbsgesellschaften. In diesem Fall muss jedoch wenigstens ein Jungunternehmer im Sinne des Punktes 3.1.1.
- a. an der Förderungswerberin mit mindestens 25 % direkt beteiligt sein und
 - b. zu deren Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet sein.
- 3.2. Jungunternehmer im Sinne des Punktes 3.1. müssen über ausreichende persönliche Qualifikationen (z. B. entsprechende Ausbildung, berufliche Erfahrung) verfügen, die eine auch längerfristig erfolgreiche Unternehmensführung erwarten lassen.
- 3.3. Die Unternehmensgründung bzw. -übernahme kann zeitlich längstens 24 Monate vor Einbringung des Förderungsansuchens liegen.
- 3.4. Förderbar im Sinne dieser Richtlinien sind kleine Unternehmen, welche von der jeweils geltenden Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der kleinen Unternehmen erfasst werden. *)
- 3.5. Verflochtene Unternehmen sind grundsätzlich als ein Unternehmen zu betrachten.
- 3.6. Gegen den Förderungswerber darf
- 3.6.1 kein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig sein sowie kein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen bzw. kein Konkursverfahren durchgeführt oder abgeschlossen worden sein,
 - 3.6.2 kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein.

4. Sachliche Voraussetzungen

Förderbar ist:

- 4.1. die Einbringung von im Rahmen des Sparens mit Gründungsbonus angespartem Eigenkapital in ein neugegründetes oder übernommenes Unternehmen
- 4.2. die Durchführung eigen- und/oder fremdfinanzierter Investitionen in Vorbereitung auf (insbesondere bei Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen) und im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung oder -übernahme; die Förderung kann sowohl für materielle als auch für immaterielle Investitionen gewährt werden. Immaterielle Investitionen werden vor allem auf den Gebieten Produkt-Design, Marketing, Innovation und Qualifikation gefördert.
- 4.3. die Finanzierung von Betriebsmitteln

* Derzeit: Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, Amtsblatt der Europäischen Union L 124 vom 20. Mai 2003, siehe Anhang.

4.4. die Aufnahme von Fremdkapital.

5. Nicht förderbare Kosten

5.1. Generell von einer Förderung ausgeschlossen sind:

5.1.1. Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens bzw. im Falle des Sparens mit Gründungsbonus vor Anmeldung begonnen wurde.

5.1.2. Vorhaben von Unternehmen, soweit diese unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind.

5.1.3. Vorhaben in Bereichen mit Überkapazitäten, soweit diese nicht nachhaltig zur Verringerung der Überkapazitäten beitragen.

5.2. Folgende Vorhaben sind ausschließlich durch Übernahme von Haftungen gem. Punkt 6.5. oder Gewährung von Gründungsboni gem. Punkt 6.1. förderbar:

5.2.1. der Ankauf von unbebauten Grundstücken

5.2.2. die anteiligen Grundstückskosten beim Ankauf bebauter Liegenschaften

5.2.3. die Finanzierung von Betriebsmitteln

5.2.4. Fahrzeuge, die überwiegend Transportzwecken dienen.

6. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung besteht:

6. 1. für Vorhaben gemäß Punkt 4.1. in der Gewährung eines Gründungsbonus.

Der Gründungsbonus beträgt seitens des Bundes bis zu 5 % der förderbaren Ansparleistung und wird unter der Bedingung gewährt, dass ein Bundesland (siehe Punkt 6.7.) einen Bonus in gleicher Höhe und die Wirtschaftskammer Österreich oder die jeweilige Länderkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten einen Bonus in Höhe von 80 % des vom Bund gewährten Gründungsbonus leisten.

Die förderbare Sparleistung kann innerhalb eines Ansparzeitraumes von mindestens zwei Jahren (24 Monaten) und höchstens sechs Jahren (72 Monate) vor Gründung bzw. Übernahme eines Unternehmens erbracht werden und beträgt maximal 55.000,-- Euro; sie setzt sich aus der Summe der Ansparbeträge und der Kapitalerträge zusammen. Der Höchstbetrag der förderbaren Sparleistung für den Zeitraum eines Jahres (12 Monate) beträgt 23.000,-- Euro.

Nicht zur förderbaren Sparleistung zählen Beträge, die in Form von bereits durch den Bund oder andere öffentliche Rechtsträger geförderten Spar- oder Veranlagungsprodukten (z.B. Bausparen) erbracht werden.

6.2. für Vorhaben gemäß Punkt 4. 2. in der Gewährung eines Förderungszuschusses.

Der Förderungszuschuss (Basisförderung) beträgt bis zu 7 % der förderbaren Investitionen von max. 210.000,- Euro. Für Gründungskosten, die bereits durch einen Gründungsbonus gefördert wurden, wird kein Förderungszuschuss gewährt.

Das jeweilige Bundesland kann die Basisförderung im Rahmen einer Landesförderung unter Beachtung des Wettbewerbsrechtes der Europäischen Union aufstocken.

Im Falle einer EFRE-Kofinanzierung gemäß Verordnung des Rates Nr. 1260/1999 vom 21. Juni 1999 kann darüber hinaus bis zur zulässigen Förderobergrenze gemäß Art. 29/4b gefördert werden.

- 6.3. Förderungswerbern, denen ein Gründungsbonus gewährt wurde, kann für Vorhaben gemäß Punkt 4.2. entweder ein Förderungszuschuss oder ein Zinszuschuss gewährt werden.
- 6.4. Zinszuschüsse können vom Bund für einen Kreditbetrag in Höhe bis zu 200 % der förderbaren Ansparleistung gemäß Punkt 6.1. zur Finanzierung von Vorhaben gemäß Punkt 4.2. unter der Bedingung gewährt werden, dass ein Bundesland (siehe Punkt 6.7.) Zinszuschüsse in der gleichen Höhe wie der Bund gewährt.

Der Zinszuschuss (Bundesanteil) wird in Höhe des halben Betrages gewährt, in dem die variable Zinssatzobergrenze gemäß Punkt 7.2.1. während der Förderungslaufzeit den von den Bausparkassen verrechneten langfristigen Kreditzinssatz übersteigt. Die Höhe des Zinszuschusses (Bundesanteil) beträgt maximal 3 % p.a.

Im Einzelfall können Zinszuschüsse zu Krediten mit fixen Zinssätzen gemäß Punkt 7.2.2. mit Zustimmung der **aws** gewährt werden, wenn die Höhe des vereinbarten Zinssatzes unter dem langjährigen Durchschnitt der variablen Zinssatzobergrenze gemäß Punkt 7.2.1. liegt.

Zinszuschüsse werden für eine Förderungslaufzeit von maximal 10 Jahren und nur für tatsächlich aushaftendes Kapital, maximal für aushaftendes Kapital laut Tilgungsplan gemäß Förderungszusage, nicht jedoch für gestundete, rückständige oder vorzeitig geleistete Kapitalrückzahlungsraten, für Zinsen, Zinseszinsen etc. geleistet.

Die Förderungslaufzeit beträgt für Vorhaben gemäß Punkt 4.2.:

- | | |
|----------------------------|-----------|
| - Maschinen, Einrichtungen | 5 Jahre |
| - gemischte Investitionen | 7,5 Jahre |
| - bauliche Investitionen | 10 Jahre |

- 6.5. Für Vorhaben gemäß Punkt 4.2. kann die **aws** neben der Gewährung eines Förderungs- oder eines Zinszuschusses auch eine Haftung übernehmen. Für Vorhaben gemäß Punkt 4.3. und 4.4. kann die **aws** eine Haftung übernehmen.

Für Fremdfinanzierungen, die der Förderungswerber bei der Gründung bzw. der Übernahme (insbesondere für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen auch bei der Vorbereitung auf die Gründung bzw. Übernahme) in Anspruch nimmt, kann die **aws** eine Haftung bis zu einem Finanzierungsbetrag von 300.000,- Euro und für eine maximale Laufzeit von 20 Jahren übernehmen. In den Haftungsverträgen sind die entsprechenden Auflagen und Bedingungen von der **aws** festzulegen.

Bei der Beurteilung von Ansuchen auf Übernahme von Haftungen hat die **aws** darauf Bedacht zu nehmen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, zu dessen Finanzierung eine Haftung übernommen wird, erwarten lassen, dass die verbürgten Verbindlichkeiten während der Laufzeit der Haftung vereinbarungsgemäß erfüllt werden können.

Jeder Kredit (ausgenommen Kredite bis einschließlich 75.000 Euro) ist unter Bedachtnahme auf die von der **aws** zu übernehmende Haftung nach Maßgabe vorhandener Sicherheiten entsprechend sicherzustellen (z.B. durch Hypotheken, Maschinenpfand, Eigentumsvorbehalt an Anlagegütern, Ablebensversicherungen und dgl.).

Bei Krediten bis 75.000 Euro kann die **aws** verlangen, dass die Kredite soweit wie möglich zu besichern sind. Die Übernahme der persönlichen Haftung der Gesellschafter (ausgenommen Minderheitsbeteiligter ohne Einfluss auf die Geschäftsgebarung) ist Voraussetzung für die Übernahme einer Haftung durch die **aws**.

Der Bürgschafts-/Garantienehmer hat für die Übernahme der Haftung der **aws** für die Dauer der Haftungslaufzeit ein Entgelt in Höhe von 0,5 % p.a. zu entrichten. Für Vorhaben mit besonders hohem Risiko oder für einzelne Kategorien von Vorhaben können im Bürgschafts-/Garantieangebot höhere fixe oder erfolgsabhängige Entgelte vorgesehen werden. Berechnungsgrundlage ist der laut Tilgungsplan der Förderungszusage jeweils verbürgte oder garantierte Finanzierungsbetrag im Ausmaß der Bürgschafts-/Garantiequote. Für die Bearbeitung von Bürgschafts-/Garantieansuchen kann ein Bearbeitungsentgelt vorgeschrieben werden, dessen Höhe in der Regel 0,5 % vom Finanzierungsvolumen beträgt.

- 6.6. Im Falle der Förderung von Unternehmensübernahmen ist zwischen Investitionskosten (Neuinvestitionen) und Kosten der Übernahme (bereits bestehende Investitionen) zu unterscheiden; Übernahmekosten (bereits bestehende Investitionen) können ausschließlich durch Übernahme einer Haftung gefördert werden.
- 6.7. Eine Förderung im Sinne der Punkte 6.1. und 6.4. wird nur unter der Bedingung gewährt, dass das Bundesland, in welchem der Förderungswerber die Unternehmensgründung oder -übernahme vornimmt, mit dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, eine Vereinbarung geschlossen hat, der zu Folge es die durch die Gewährung von Gründungsboni und Zinszuschüssen im betreffenden Bundesland anfallenden Kosten in gleicher Höhe trägt wie der Bund.

Voraussetzung für eine Förderung gemäß Punkt 6.1. ist weiters, dass die Wirtschaftskammer Österreich und die jeweiligen Länderkammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten mit dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, eine Vereinbarung geschlossen haben, der zu Folge sie die durch die Gewährung von Gründungsboni anfallenden Kosten in der in Punkt 6.1. angeführten Höhe tragen.

- 6.8. Förderungsobergrenzen:
 - 6.8.1 Diese Förderungsrichtlinien unterliegen gemäß Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (Amtsblatt Nr. L 010 vom 13/01/2001) nicht der Anmeldungspflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag.

Außerhalb von Regionalförderungsgebieten gemäß Art. 87 Abs. 3 lit. a und lit. c EG Vertrag (siehe Anlage zu diesen Richtlinien) darf die im Rahmen dieser Aktion vorgesehene Förderung oder die aus der Kumulierung von im Rahmen dieser Aktion für diese Vorhaben vorgesehenen Förderungen mit anderen notifizierten Investitionsbeihilfen resultierende Förderung eine Beihilfenintensität von bis zu 15 % brutto nicht überschreiten.

Bei der Kumulierung von Regionalförderungsmaßnahmen mit Investitionsförderungsmaßnahmen gelten unterschiedliche Förderungshöchstsätze, abhängig davon, ob die Förderungsmaßnahmen in Regionalförderungsgebieten nach Art. 87 Abs. 3 lit. a EG-Vertrag oder nach Art. 87 Abs. 3 lit. c EG-Vertrag vorgesehen sind:

- Regionalförderungsgebiete nach Art. 87 Abs. 3 lit. a EG Vertrag: Die Förderungsintensität darf die in der Anlage zu diesen Richtlinien ausgewiesene Förderungsintensität um höchstens 15 Bruttoprozentpunkte übersteigen.
- Regionalförderungsgebiete nach Art. 87 Abs. 3 lit. c EG-Vertrag: Die Förderungsintensität darf die in der Anlage zu diesen Richtlinien ausgewiesene Förderungsintensität um höchstens 10 Bruttoprozentpunkte übersteigen.

Die Umrechnung der Netto-Beihilfenintensität auf die Bruttobeihilfenintensität erfolgt – bis zu einer anderslautenden Entscheidung der EU-Kommission – durch Division durch den Wert 0,73.

In allen Fällen, in denen die in Aussicht genommene Förderungsintensität die Förderungsobergrenzen überschreitet, ist der positive Abschluss eines Notifizierungsverfahrens im Sinne der Artikel 87 ff EG-Vertrag Voraussetzung für die Förderungsgewährung.

6.8.2. Haftungsübernahmen für Betriebsmittelkredite sowie die Gewährung von Gründungsboni und Zinsenzuschüssen (Sparen mit Gründungsbonus) in allen Sektoren mit Ausnahme des Verkehrssektors erfolgen – abweichend von Punkt 6.8.1. – im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen. Der Gründungsbonus im Verkehrssektor wird somit gemäß Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen abgewickelt.

Zur Erreichung einer projektadäquaten Förderung können in Einzelfällen alle weiteren Förderungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen erfolgen.

Die für diese Vorhaben vorgesehene Förderung oder die aus der Kumulierung von für diese Vorhaben vorgesehenen Förderungen mit anderen geringfügigen Beihilfen des Bundes, eines anderen Rechtsträgers oder der Europäischen Union resultierende Förderung eines Unternehmens darf innerhalb von 3 Jahren ein Subventionsäquivalent in Höhe von einem Euro 100.000,- brutto entsprechenden Betrag nicht überschreiten.

6.9. Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die **aws** hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann. Mehrfachförderungen desselben Vorhabens sind im Bereich der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gesteuerten Förderungsaktionen, außer im Falle von

Sonderregelungen, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einzelfall vorgesehen werden, ausgeschlossen.

6.10. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

6.11. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

7. Kreditkonditionen

7.1. Förderungen für kreditfinanzierte Investitionen werden nur auf der Basis von Krediten und Darlehen gewährt, wenn die Berechnung von Zinsen dekursiv und netto erfolgt.

7.2. Die Kosten des vom Förderungswerber angesprochenen Kredites dürfen

7.2.1. bei variabel verzinsten Krediten die auf Achtel-Prozentpunkte arithmetisch gerundete Sekundärmarkttrendite für Bundesanleihen (Durchschnittswert des jeweils zweiten Monats des vorangegangenen Quartales) zuzüglich 0,5 % p.a. nicht überschreiten,

7.2.2. bei fix verzinsten Krediten die auf Achtel-Prozentpunkte arithmetisch gerundete Sekundärmarkttrendite für Bundesanleihen (Durchschnittswert des jeweils zweiten Monats des dem Abschluss des Kreditvertrages vorangegangenen Quartales) zuzüglich 1,375 % p.a. während der verbürgten Kreditlaufzeit nicht überschreiten.

7.2.3. Daneben kann das Kreditinstitut die ihm erwachsenden Auslagen in Rechnung stellen.

Für Vor- und Zwischenfinanzierungen gelten dieselben Konditionen.

Allfällige Veränderungen der Zinssatzobergrenze gelten jeweils vom nächsten Quartalsersten an.

7.3. Im Falle sonstiger Fremdfinanzierungen (z.B. Leasing) hat die **aws** entsprechende Auflagen und Bedingungen - unter sinngemäßer Anwendung der für Kreditfinanzierungen geltenden Bestimmungen - in das Förderungsangebot aufzunehmen.

8. Verfahren

8.1. Anmeldung

Die Teilnahme am Gründungsbonus ist vom Sparer direkt oder im Wege eines Kreditinstitutes oder eines Versicherungsunternehmens vor Erbringung der ersten Sparleistung unter Angabe seines Namens, seines Geburtsdatums und seiner Wohnadresse bei der zuständigen Stelle des Bundeslandes (siehe Anlage), in dem der Gründungssparer seinen Wohnsitz hat oder - falls bereits bekannt - sein Unternehmen gründen oder übernehmen will, oder bei der **aws** bekannt zu geben.

8.2. Ansuchen

Förderungsansuchen sind unter Verwendung eines Formulars (ist von der **aws** aufzulegen) bei der finanzierenden Stelle als Förderungsmittler oder bei der **aws** direkt einzubringen. Die Einbringung des Ansuchens beim Förderungsmittler im Rahmen eines Finanzierungsgespräches muss nicht notwendigerweise formularmäßig erfolgen; das Datum der Einbringung ist zu dokumentieren.

Bei solcherart gestellten Ansuchen darf der Durchführungsbeginn des Projektes nicht länger als 3 Monate vor dem Einlangen des Ansuchens bei der **aws** liegen.

An die **aws** weitergeleitete Ansuchen bzw. direkt gestellte Ansuchen müssen formularmäßig erfolgen und in allen Punkten vollständig und genau ausgefüllt sein.

In diesem Formular sind die einem Förderungsansuchen in einfacher Ausfertigung (in Kopie) beizuschließenden Unterlagen anzuführen. Diese Unterlagen müssen vollständig sein, um der **aws** eine vollständige Beurteilung des um eine Förderung ansuchenden Unternehmens sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen.

8.3. Prüfung

Die Förderungsansuchen sind von der **aws** nach bankmäßigen Grundsätzen sowie hinsichtlich der Erfüllung der Förderungsrichtlinien zu prüfen.

8.4. Entscheidung

8.4.1. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen hat die **aws** im Namen und für Rechnung des Bundes über die Genehmigung der Förderungsansuchen zu entscheiden. Entscheidungen über Ansuchen auf Übernahme einer Haftung gemäß Punkt 6.5. trifft die **aws** im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

8.4.2. Im Falle einer positiven Entscheidung über das Förderungsansuchen hat die **aws** dem Förderungswerber ein Angebot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Angebot ist vom Förderungswerber innerhalb einer bestimmten, im Angebot genannten Frist anzunehmen.

8.4.3. Für die zu übernehmenden Haftungen/Garantien können von der **aws** auch Promessen ausgestellt werden. Das Promessenentgelt beträgt maximal 0,5 % des zu verbürgenden/garantierenden Betrages.

8.4.4. Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die **aws** die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinien-Bestimmungen dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

8.5. Auszahlung

8.5.1. Gründungsbonus

Der Gründungsbonus wird nach Erfüllung der mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen an den Förderungswerber ausgezahlt.

Für die Auszahlung ist das Vorliegen folgender Unterlagen erforderlich:

1. das durch firmenmäßige Fertigung fristgerecht angenommene Förderungsangebot;

2. Nachweis der Erbringung der Ansparleistung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Guthabensbestätigungen von Kreditinstituten);
3. eine Bestätigung über den dem Förderungsansuchen gemäßen Abschluss des Gesamtvorhabens (einschließlich betrieblicher Aufwendungen) durch eine vom geförderten Unternehmen erstellte und unterfertigte Rechnungszusammenstellung unter Verwendung des von der **aws** aufgelegten Formblattes. In diese Rechnungszusammenstellung dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von USt, Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrücklässen etc.) aufgenommen werden.

Der Gründungsbonus ist widmungsgemäß zur teilweisen Abdeckung von betrieblichen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung oder -übernahme zu verwenden.

8.5.2. Förderungszuschuss

Der Förderungszuschuss wird nach Erfüllung der mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen in zwei gleich hohen Teilbeträgen ausgezahlt. Bei Zuschussbeträgen bis 5.000,-- Euro sowie bei EFRE-kofinanzierten Vorhaben kann die Auszahlung als Einmalzahlung erfolgen. Die Auszahlung des ersten Teilbetrages bzw. bei Zuschussbeträgen bis 5.000,-- Euro sowie bei EFRE-kofinanzierten Vorhaben des Gesamtbetrages erfolgt über Anforderung des Kreditgebers an den Kreditgeber zugunsten des Förderungswerbers, in sonstigen Fällen über Anforderung des Förderungswerbers.

Für die Auszahlung des ersten Teilbetrages bzw. bei Zuschussbeträgen bis 5.000,-- Euro sowie bei EFRE-kofinanzierten Vorhaben des Gesamtbetrages (sowie eine allfällige Haftungsübernahme) ist das Vorliegen folgender Unterlagen erforderlich:

1. das durch firmenmäßige Fertigung fristgerecht angenommene Förderungsangebot;
2. eine Bestätigung über den dem Förderungsansuchen gemäßen Abschluss des Gesamtvorhabens durch eine vom geförderten Unternehmen erstellte und unterfertigte Rechnungszusammenstellung unter Verwendung des von der **aws** aufgelegten Formblattes. In diese Rechnungszusammenstellung dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von USt, Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrücklässen etc.) aufgenommen werden.
3. bei Kreditfinanzierungen seitens des kreditgewährenden Unternehmens die Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung der Kreditvaluta
4. bei eigenfinanzierten Investitionen der Nachweis über die Aufbringung der Eigenmittel.

Der zweite Teilbetrag wird frühestens zwölf Monate nach Auszahlung des ersten Teilbetrages aufgrund eines Erfolgsnachweises - dieser ist durch die Vorlage eines Jahresabschlusses zu erbringen - ausgezahlt.

Der Förderungszuschuss ist zur Bedienung des Investitionskredites oder zur teilweisen Abdeckung der Investitionskosten des geförderten Vorhabens zu verwenden. Eine Abtretung der diesbezüglichen Ansprüche ist nicht zulässig.

8.5.3. Zinsenzuschuss

Der Zinsenzuschuss wird nach Erfüllung der mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen über Anforderung des Kreditgebers an den Kreditgeber zugunsten des Förderungswerbers für die jeweiligen Zinsabrechnungsperioden ausgezahlt.

Für die Auszahlung des ersten Zinszuschusses (sowie eine allfällige Haftungsübernahme) ist das Vorliegen folgender Unterlagen erforderlich:

1. das durch firmenmäßige Fertigung fristgerecht angenommene Förderungsanbot;
2. eine Bestätigung über den dem Förderungsansuchen gemäßen Abschluss des Gesamtvorhabens durch eine vom geförderten Unternehmen erstellte und unterfertigte Rechnungszusammenstellung unter Verwendung des von der **aws** aufgelegten Formblattes. In diese Rechnungszusammenstellung dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von USt, Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrückklässen etc.) aufgenommen werden.
3. die Bestätigung des Kreditgebers über die widmungsgemäße Verwendung der Kreditvaluta.

Der Zinszuschuss ist widmungsgemäß zur Bedienung des Investitionskredites zu verwenden.

8.5.4. Auszahlungstermine sind bei rechtzeitiger Anforderung (mindestens zehn Tage vorher) der der Anforderung folgende 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember.

8.5.5. Die **aws** hat Förderungszusagen zu widerrufen, wenn die Auszahlungsbedingungen durch Verschulden des Förderungswerbers nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsanbotes der **aws**) erfüllt werden. Für Investitionen zur Vorbereitung auf die Unternehmensgründung oder –übernahme (insb. Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen) beginnt diese Zweijahresfrist mit dem Datum der Unternehmensgründung oder –übernahme.

9. Auskünfte und Überprüfungen

- 9.1. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die **aws** sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 9.2. Der Förderungswerber ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der Förderungnehmer ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

10. Einstellung und Rückforderung

10.1. Einstellung

10.1.1. Die Förderung wird vorläufig eingestellt im Falle der

- a. Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Förderungnehmers
- b. entgeltlichen Veräußerung des Unternehmens oder des geförderten Unternehmensteiles
- c. Übergabe des Unternehmens durch Schenkung oder im Erbwege.

Nach Abschluss der unter den Buchstaben a. bis c. genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen weiter gewährt werden; im Falle der Veräußerung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege muss der Käufer oder Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 13 vorlegen.

- 10.1.2. Die Förderung wird endgültig eingestellt und allenfalls bereits ausbezahlte Förderungsmittel gemäß Punkt 10.2 rückgefordert bei
- a. Wegfall der gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens
 - b. dauernder Einstellung der Betriebstätigkeit
 - c. bei Vorliegen der Voraussetzungen des Punktes 10.1.1., wenn im Falle der lit.b. oder c. des Punktes 10.1.1. die Förderungsvoraussetzungen durch den neuen Unternehmer nicht erfüllt werden oder im Falle der lit.a. kein Zwangsausgleich zu Stande kommt
oder der Zwangsausgleich nicht erfüllt wird.

10.2. Rückforderung

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit oder der **aws** binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, und das Erlöschen von Ansprüchen auf vertraglich zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung ist vorzusehen, wenn

- 10.2.1. die **aws** oder von ihr Beauftragte über wesentliche Umstände, die zur Entscheidung über das Förderungsansuchen geführt haben, unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- 10.2.2. eine in diesen Richtlinien enthaltene Bestimmung nicht erfüllt worden ist, oder
- 10.2.3. vorgesehene Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, nicht eingehalten wurden, oder
- 10.2.4. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist, oder
- 10.2.5. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würde, unterblieben ist, oder
- 10.2.6. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 9 be- oder verhindert, oder
- 10.2.7. die Förderungsmittel oder der geförderte Investitionskredit ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
- 10.2.8. das Vorhaben durch Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
- 10.2.9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden, oder
- 10.2.10. von Organen der Europäischen Union im Wege des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit die Rückforderung verlangt wird, oder
- 10.2.11. der Förderungsnehmer die Ermächtigung gemäß Punkt 11 „Datenschutz“ widerruft.

Für die Fälle 10.2.1., 10.2.2., 10.2.4., 10.2.5., 10.2.7. und 10.2.9. ist jedenfalls, für die übrigen Fälle, nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, der Rückforderungsbetrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über dem „Basiszinssatz“ pro Jahr zu verzinsen. Trifft den Förderungsempfänger in den Fällen 10.2.3. und 10.2.6. kein Verschulden, ist der Rückzahlungsbetrag jedenfalls mit 4 % p.a. zu verzinsen. Liegen die o.a. Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

- 10.3. Die **aws** kann die ausgezahlten Förderungsmittel zur Gänze oder aliquot rückfordern, wenn innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum der Förderungsge-
nehmigung) das geförderte Investitionsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, oder wenn Voraussetzungen, die für die Förderungsentscheidung maßgeblich waren, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsanbotes) weg-
fallen.

Liegt in diesen Fällen kein Verschulden des geförderten Unternehmens vor, kann die **aws** auf die Verrechnung von Pönalezinsen verzichten.

- 10.4. Die Entscheidung über die Einstellung von Förderungen und Rückforderung bereits ausbe-
zahlter Förderungsmittel trifft im Einzelfall die **aws** im Namen und für Rechnung des Bun-
des.

Die gerichtliche Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen erfolgt im Wege der Fi-
nanzprokurator.

- 10.5. Allfällige weitergehende gerichtliche Ansprüche bleiben hievon unberührt.

11. Datenschutz

In das Formular des Förderungsansuchens ist eine Erklärung aufzunehmen, der zu Folge der
Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Besitzer von Daten, welche zur Bearbeitung
eines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese an das Bundesministerium für Wirtschaft und
Arbeit, die **aws** sowie die Organe der Europäischen Union übermitteln dürfen, und der zu Folge
weitere das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie die **aws** gemäß den Bestimmun-
gen des Datenschutzgesetzes ausdrücklich ermächtigt werden,

- 11.1. Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen, bei Dritten
einzuholen bzw. einholen zu lassen;
11.2. Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu
ermitteln, zu verarbeiten, zu benutzen, zu übermitteln und löschen zu lassen;
11.3. nach Ermessen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie der **aws** Daten und
Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an das kreditgewährende
Institut sowie Bundes- und Landesstellen einschließlich der von diesen Stellen mit der Ab-
wicklung von Förderungen betrauten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Da-
ten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen ein-
zuholen;

- 11.4. erforderlichenfalls Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen, das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an die Organe der Europäischen Union weiterzuleiten;
- 11.5. bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen über die Entscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie die der **aws** zu verständigen.

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die **aws** oder an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit möglich. Dieser ordnungsgemäße Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Datenübermittlungen, ausgenommen gesetzliche Übermittlungspflichten, werden unverzüglich ab Einlangen des Widerrufs bei der **aws** oder beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingestellt.

12. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes

Die Förderung wird nur Förderungswerbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

13. Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Strukturfonds

Diese Förderungsaktion wird im Rahmen der EU-Strukturfonds-Programme für die Ziel-Gebiete bzw. für die Gemeinschaftsinitiativen zur nationalen Kofinanzierung der EFRE-Mittel (EFRE = Europäischer Fonds für Regionalentwicklung) herangezogen. Die Vergabe der EFRE-Förderung erfolgt gemäß den in den Einheitlichen Programmplanungsdokumenten (EPPD) und den Ergänzungen zur Programmplanung (EZB) für die jeweiligen Ziel- bzw. Gemeinschaftsinitiativen-Programme festgelegten Modalitäten und Kriterien. Im Falle einer EFRE-Kofinanzierung gelten die anzuwendenden EU-Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000, sowie die Bestimmungen des einschlägigen EU-Programms.

14. Verpflichtungserklärung

Eine entsprechende Erklärung über die Kenntnisnahme dieser Förderungsrichtlinien, insbesondere der Bestimmungen der Punkte 9,10,11,13 und 15 - Auskünfte und Überprüfungen, Einstellung und Rückforderung, Datenschutz, Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Strukturfonds und Gerichtsstandsvereinbarung - und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten, ist in den jeweiligen Kreditvertrag aufzunehmen. Bei einer Förderung ohne Aufnahme eines Bankkredites ist eine derartige Erklärung in die Bewilligung aufzunehmen. Das kreditgewährende Institut ist verpflichtet, die **aws** von ihm zur Kenntnis gelangten Umständen, die eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung erfordern, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

15. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Vereinbarung, der zu Folge sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständi-

gen Gerichtes in Wien unterwirft, es dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der **aws** jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in den Förderungsvertrag aufzunehmen.

16. Geltungsdauer

Anmeldungen auf Teilnahme am Gründungsbonus sowie Ansuchen auf Gewährung von Förderungszuschüssen gemäß Punkt 6.2. und die Übernahme von Haftungen gemäß Punkt 6.5. können im Zeitraum vom 1. 1. 2001 bis 31. 12. 2006 bei der **aws** bzw. im Rahmen des Sparens mit Gründungsbonus auch bei den zuständigen Stellen der Bundesländer (siehe Punkt 8.1.) eingebracht werden.

Anlage: **Einreichstellen (Gründungsbonus)**

Kontakt: Hr. Hans Dopler
Altstadt 30
4021 Linz
Tel.: 0732-7720-5134
0732-7720-1785

Burgenland:

Wirtschaftsservice Burgenland AG
Kontakt: Hr. Franz Kain
Technologiezentrum
7000 Eisenstadt
Tel.: 02682-704-2151
Fax: 02682-704-2110

Kärnten:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds
Kontakt: Fr. Sophie Huber
Heuplatz 2
9020 Klagenfurt
Tel.: 0463-55800-19
Fax.: 0463-55800-22

Niederösterreich:

NÖ Wirtschaftsförderungs- und
Strukturverbesserungsfonds
Kontakt: Fr. Mag. Irma Priedl
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
Tel.: 02742-9005-16123
Fax: 02742-9005-16240

NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds
Kontakt: Hr. Christian Steinkogler
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
Tel.: 02742-9005-16140
Fax: 02742-9005-16330

Oberösterreich:

Amt der Oberösterreichischen Landesregie-
rung

Kontakt: Hr. Dkfm. Heinz Langendorf
Ebendorferstraße 2
1082 Wien
Tel.: 01-4000-86772
Fax: 01-4000-9986772

Salzburg:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abt. 15 - Wirtschaft u. Tourismus
Kontakt: Hr. Thomas Posch
Fanny-von-Lehnert-Str. 1
5020 Salzburg
Tel.: 0662-8042-3787
Fax: 0662-8042-3808

Steiermark:

Innofinanz GesmbH
Kontakt: Hr. Mag. Manfred Kink
Nikolaiplatz2
8020 Graz
Tel.: 0316-7095-321
Fax: 0316-7095-95

Tirol:

Amt der Tiroler Landesregierung
Kontakt: Hr. Werner Draschl
Wilhelm-Greil-Straße 25
6010 Innsbruck
Tel.: 0512-508-3214
Fax: 0512-508-3205

Vorarlberg:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Kontakt: Hr. Jürgen DeCosta
Römerstr. 15
6900 Bregenz
Tel.: 05574-511-26112
Fax: 05574-511-26195

Wien:

Wiener Wirtschaftsförderungsfonds